

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	

### **Erhebliche Staubbelastung in Godorf durch die Fa. Alpha**

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Rodenkirchen stellt mit Anfrage AN/0562/2019 mehrere Fragen im Hinblick auf die Staubbelastung in Godorf durch die Firma Alpha Compound Füllstoff GmbH, die die Verwaltung wie folgt beantwortet:

**1. Wurden die Maßnahmen zum Eindämmen der Staubbelastung, die die IWA oder eine andere Behörde / ein anderes Amt der Fa. Alpha aufgetragen hat, umgesetzt?**

Im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ab dem Jahr 2013 wurden bis zum heutigen Tage umfangreiche Maßnahmen zur Staubminderung durch die Firma Alpha Compound Füllstoff GmbH durchgeführt.

Zu den drei wesentlichen Maßnahmen zählen die Errichtung einer neuen Rohsteinaufgabe, die eine Bereitstellung von Ausgangsmaterial überflüssig macht, die Installation einer neuen Verpackungsanlage und die Erneuerung der Hoffläche sowie der Zufahrtstraße. Es werden zudem umfangreiche Umbaumaßnahmen an Altanlageanteilen vorgenommen, die der Anpassung an den Stand der Technik dienen. Alle diese Maßnahmen dienen der Lärm- und Staubminderung. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Arbeiten bis Ende August abgeschlossen.

Für die Genehmigung und Überwachung der Anlage nach dem Immissionsschutzrecht ist die IWA als Untere Umweltschutzbehörde zuständig. Maßnahmen anderen Behörden zur Staubminderung gibt es nicht.

**2. Was ist unter einer „anlassbezogener Überwachung“ zu verstehen und wieviele solcher Überwachungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durch die IWA oder eine andere Behörde / ein anderes Amt durchgeführt?**

Unter anlassbezogener Überwachung sind die Überwachungen eines Betriebes oder einer Anlage zu verstehen, die aus einem besonderen Anlass heraus erfolgen. Hierzu zählen z.B. Beschwerden oder überfällige Fristen.

Durch die IWA wurden im Jahr 2017 vier und im Jahr 2018 sechs anlassbezogene Überwachungen vor Ort durchgeführt. Darüber hinaus besteht ein ständiger schriftlicher und telefonischer Kontakt zwischen der IWA und dem Betreiber im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

**3. Welche unangemeldeten Überwachungen fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt?**

In den Jahren 2017 und 2018 haben keine unangemeldeten Überwachungen stattgefunden.

**4. Was hat die IWA oder eine andere Behörde / ein anderes Amt seither aktiv getan, um die erforderlichen Informationen zu erhalten und welche Maßnahmen hat sie daraufhin in die Wege geleitet?**

Diese Frage bezieht sich auf den letzten Absatz aus dem Schreiben 0170/2017: *„Die in der Anfrage AN/0020/2017 aufgeführten Informationen zu Lärm- und Staubbelastigungen sind nicht ausreichend, um die Ursachen der Belästigung feststellen, die Erheblichkeit bewerten und Abhilfemaßnahmen anordnen zu können. Für konkrete behördliche Maßnahmen sind weitere Informationen erforderlich.“*

Der Satz aus der Beantwortung 0170/2017 meinte, dass die verursachten Emissionen durch die Firma Alpha Compound bis dato nicht ausreichend waren, um eine Erheblichkeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) festzustellen. Eine Erheblichkeit von Nachteilen oder Belästigungen muss jedoch gegeben sein, um das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu bejahen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Begriffsbestimmung in § 3 BlmSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch die umfangreichen fachlichen Prüfungen der IWA im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 16 BlmSchG, bei denen weitere Ämter und Behörden beteiligt werden, wird sichergestellt, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BlmSchG die Pflichten gemäß § 5 BlmSchG einhält. Des Weiteren werden medienübergreifende Umweltinspektionen nach einem Überwachungsrythmus durch die IWA bei der Firm Alpha Compound durchgeführt. Bei diesen Umweltinspektionen werden alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durch die IWA als zuständige Überwachungsbehörde aufgefordert, den Betrieb unter den jeweiligen eigenen Belangen zu prüfen. Unberührt von diesen Terminen bleiben die zusätzlichen anlassbezogenen Überwachungen.

Bei den durchgeführten Überwachungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen festgestellt worden, die über die beantragten und genehmigten Maßnahmen zur Staubminderung ein behördliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten.